

# G e s e z,

## den Regalbergbau betreffend.

### Abschnitt I.

#### Von den Gegenständen des Regalbergbaues und dem Rechte zu deren Verleihung und Gewinnung.

§ 1. Zum Bergregal gehören alle Mineralien, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien). Gegenstände des Regalbergbaues.

§ 2. Die Auffuchung und Gewinnung derselben ist, unter den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, Jedermann freigegeben. Freierklärung des Bergbaues.

Es bedarf jedoch hierzu einer vom Staate ertheilten Erlaubniß (Schürfen § 32, Verleihen § 50).

§ 3. Die Auffuchung und Benutzung des Steinsalzes und der Salzquellen bleibt dem Staate vorbehalten; das Finanzministerium ist jedoch ermächtigt, Privatpersonen hierzu Concession zu ertheilen. Dem Staate, sowie letztern Falls dem Concessionar, steht das Expropriationsrecht gegen die Grundeigenthümer nach den Vorschriften in Abschnitt VIII. dieses Gesetzes zu. Vorbehalt des Salzes für den Staat.

Die Rechte und Verbindlichkeiten des Concessionars werden, insoweit sie nicht gesetzlich feststehen, durch die Concessionsurkunde normirt.

§ 4. Findet die Staatsregierung angemessen, für Rechnung des Staatsfiscus Bergbau zu treiben, so ist derselbe an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden. Staatsbergbau.

§ 5. Specialbeleihungen, d. i. Uebertragungen einzelner Bergregalitätsrechte für gewisse Districte an Privatpersonen, sollen von dem Erscheinen dieses Gesetzes an nicht weiter ertheilt werden. Specialbeleihungen.

§ 6. Diejenigen Bergregalitätsrechte, welche sich im Besitze von Privatpersonen, Gemeinden oder Stadträthen befinden, gehen auf den Staat über und sind von diesem nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuüben. Zeither bestandene Bergregalitätsrechte.

§ 7. In Ansehung der den Berechtigten (§ 6) für den Wegfall ihrer Gerechtsame zu gewährenden Entschädigung ist den Vorschriften in § 31 der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831 nachzugehen. Entschädigung.

Wer auf dergleichen Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, hat sich dieserhalb längstens bis Ende des Jahres 1852 bei dem Finanzministerium schriftlich anzumelden. Die Un-